

KT-Drucks. Nr. 202/2018

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

Az:

28.09.2018

Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen - Anpassung der Fallpauschalen

Anlage: Richtlinien Integration in Kindertageseinrichtungen und allg. Schulen,
gültig ab 01.01.2019

I. Vorlage an den

Jugendhilfe- und Bildungsausschuss
zur Beschlussfassung

22.10.2018

öffentlich

Sozial- und Gesundheitsausschuss
zur Beschlussfassung

22.10.2018

öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Zum 01.01.2019 werden die Fallpauschalen der Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen angepasst. Der Pauschalbetrag für die begleitende Hilfe wird von mtl. 308 € auf 353 €, bei Ganztagsbetreuung von mtl. 410 € auf 470 € und für die pädagogische Hilfe von mtl. 460 € auf 527 € erhöht. Bei der Inanspruchnahme beider Hilfen in Kombination ergibt sich eine Erhöhung von 768 € auf 880 €, bei Ganztagesbetreuung von mtl. 870 € auf 997 €.

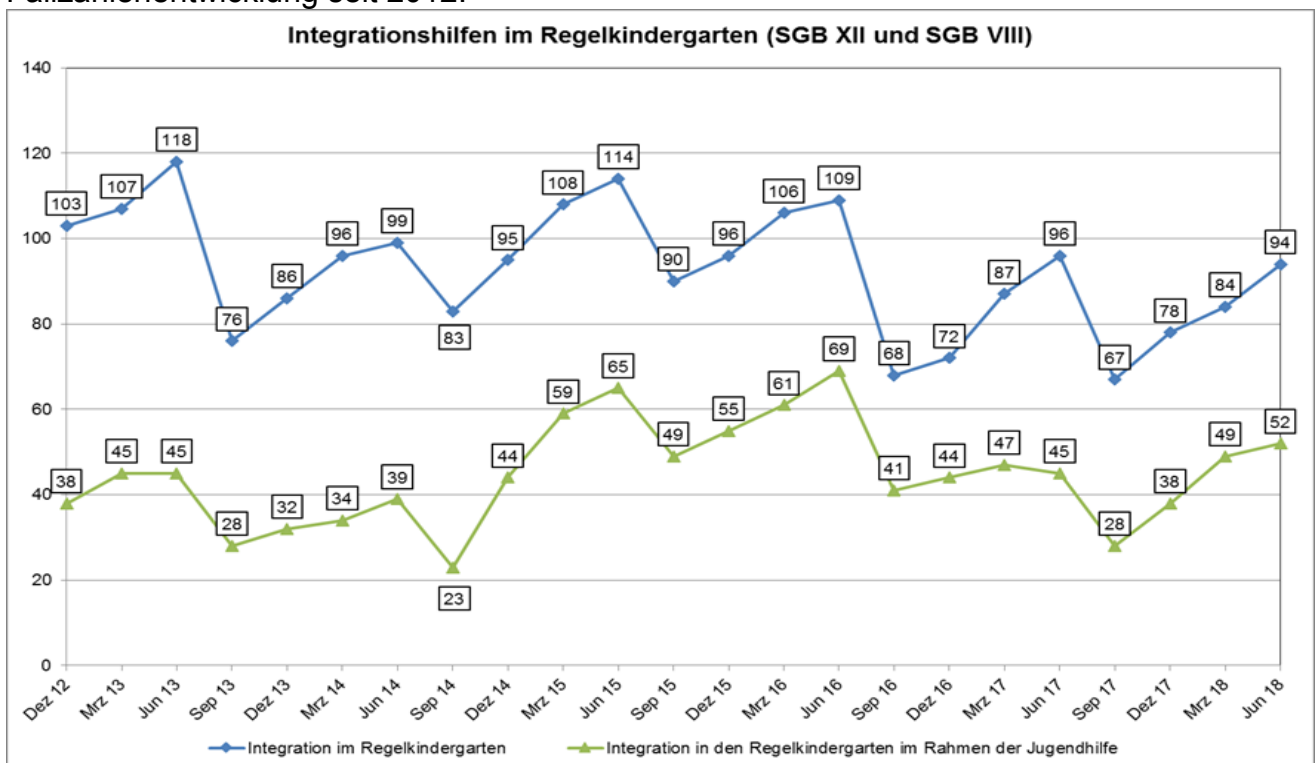
2. Die Richtlinien des Landkreises Böblingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Anlage) werden unter Punkt 3.2 entsprechend angepasst.

III. Begründung

Die Förderung von Kindern mit Behinderung ist nach § 2 Abs. 2 Kindertagesbetreuungsge-
setz (KiTaG) grundsätzlich Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen. Träger und pädagogische
Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen sind gleichermaßen gefordert, Rahmenbedin-
gungen so zu gestalten und alle Ressourcen auszuschöpfen, dass eine gemeinsame Erzie-
hung, Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung gelingen kann. Ziel
ist, dass Kindertageseinrichtungen sowohl materiell als auch personell so ausgestattet sind,
dass alle Kinder, ob mit oder ohne Behinderung, willkommen sind. Vor allem setzt dies eine
offene Haltung gegenüber allen Kindern sowohl seitens des pädagogischen Fachkräfte-
teams als auch des Trägers voraus.

Überschreitet der individuelle Förder- und Unterstützungsbedarf eines Kindes mit Behinde-
rung die Möglichkeiten einer Einrichtung, kann die Integrationshilfe unterstützend für das
Kind eingesetzt werden. Der Landkreis ist im Rahmen der Jugendhilfe und Sozialhilfe zu-
ständig für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit einer (drohenden) seelischen
(§ 35a SGB VIII) oder einer wesentlichen (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinde-
rung (§§ 53 und 54 SGB XII).

Fallzahlenentwicklung seit 2012:



Im Landkreis Böblingen wird die Integrationshilfe durch Fallpauschalen umgesetzt. Die Höhe der Teilhabepauschalen für pädagogische, begleitende oder kombinierte Integrationshilfen

fe wird vom Landkreis Böblingen festgesetzt. Die Teilhabepauschale wird dem Träger der Kindertageseinrichtung zur Verfügung gestellt, um die organisatorischen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, die Teilhabe und Integration eines Kindes zu erreichen. Die vertragliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses der Integrationskraft und deren Bezahlung obliegen den Trägern der Kindertageseinrichtung.

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses und Bildungs- und Sozialausschusses vom 02.07.2012 (KT-Drucksache 92/2012) wurden ab 01.09.2012 die Richtlinien des Landkreises Böblingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen und in allgemeinen Schulen in Kraft gesetzt. Zuvor waren seit 2005 die maximalen Pauschalbeträge übernommen worden, die nach der alten Richtlinie des früheren Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern an die Einrichtungen bezahlt wurden. Vergütungspauschalen der Richtlinien seit 01.09.2012:

Betriebsform der Einrichtung	Monatliche Vergütung bei begleitenden Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen und begleitenden Hilfen
Regelkindergarten / verlängerte Öffnungszeiten (täglich 4-6 Stunden Betreuungszeit)	308 € (unverändert)	460 € (unverändert)	768 € (unverändert)
Ganztagsbetreuung (täglich 8 Stunden Betreuungszeit)	410 € (bisher 308 €)	460 € (unverändert)	870 € (bisher 768 €)

Trotz des für 2019ff geplanten Starts eines umfassenderen Inklusionsprojektes im Kita-Bereich durch das Amt für Jugend besteht auch weiterhin die Möglichkeit einer Einzelfallintegration in der bisherigen Form. Parallel zur Entwicklung einer neuen Konzeption bzgl. inklusiver Kindertageseinrichtungen werden die Pauschalen zur Einzelintegration aufgrund der Tariflohnentwicklung der Integrationskräfte ab 01.01.2019 wie folgt angemessen erhöht und die Richtlinien des Landkreises Böblingen über die Gewährung von Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Integration von behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen und in allgemeinen Schulen, unter Punkt 3.2, Absatz Vergütungen entsprechend angepasst:

Betriebsform der Einrichtung	Monatliche Vergütung bei begleitenden Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen Hilfen	Monatliche Vergütung bei pädagogischen und begleitenden Hilfen
Regelkindergarten / verlängerte Öffnungszeiten (täglich 4-6 Stunden Betreuungszeit)	353 € (bisher 308 €)	527 € (bisher 460 €)	880 € (bisher 768 €)
Ganztagsbetreuung (täglich 8 Stunden Betreuungszeit)	470 € (bisher 410 €)	527 € (bisher 460 €)	997 € (bisher 870 €)

Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Pauschalen als Zuschuss zu verstehen sind und keine Kostendeckung darstellen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Pauschalen für Einzelintegration in Kindertageseinrichtungen ist bei gleichbleibender Fallzahl mit einem zusätzlichen Mehraufwand von jährlich ca. 180.000,-€ zu rechnen. Der Mehraufwand ist im Haushalt 2019 eingeplant.



Roland Bernhard